

# **Satzung des Naturkindergarten Oberrieden e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Naturkindergarten Oberrieden e.V.“ mit Sitz in Bad Sooden- Allendorf.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

a) die Unterhaltung eines Kindergartens, in welchem die Pflege und Erziehung der Kinder ganzjährig in freier Natur erfolgt,

b) die Beratung der Eltern der angemeldeten Kinder im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzepts zu beachtenden Besonderheiten,

c) die sozialpädagogische und medizinische Evaluation der Kindergartenarbeit,

d) die Veröffentlichung von Berichten über die Durchführung der Arbeit und deren Ergebnisse,

e) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergarten und der Umweltbildung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sein, die sich den Ideen des Vereins verpflichtet fühlt und bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.

(3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich dem Ziel des Vereins verpflichtet fühlen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag und dessen schriftliche Annahme durch den Verein. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Austritt zum Ende des Jahres,

b) durch Tod,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen (siehe §6 zu Ausschlussgründen) ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit der Begründung versehen bekannt zu machen. Mit Zugang des begründeten Ausschließungsbeschlusses ist der Ausschluss wirksam. Legt das ehemalige Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlichen Widerspruch gegen diesen ein, ist über den Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten. Der Beschluss kann dann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aufgehoben werden.

d) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages auch nach zweimaliger Mahnung.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet worden sind, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

### **§6 Gründe für einen Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

a) es durch sein Verhalten den Verein und die durch diesen betriebenen Institutionen in schwerwiegender Weise oder trotz Vorausgegangenen schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört,

b) es in schwerwiegender Weise gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstoßen hat.

### **§7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Vereins, sowie der durch ihn betriebenen Institutionen zu wahren,

b) die Um- oder Durchsetzung von Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen nicht aktiv zu behindern oder verhindern.

### **§8 Vereinsbeiträge**

(1) Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Vereinsbeitrages. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Einzelne Mitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden wenn sie in der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Beitragsbefreiung stellen und dieser mit einer 2/3 Mehrheit angenommen wird.

(3) Für jedes Geschäftsjahr (das Kalenderjahr) ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Er ist in Einnahmen und Ausgaben aufzugliedern und durch die Mitgliederversammlung festzustellen.

(4) Umlagen (einmalige Zahlungen) können von der Mitgliederversammlung durch eine 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Maximale Belastung eines einzelnen Mitgliedes darf dabei 100€ pro Umlage nicht

übersteigen. Mitgliedern muss die Möglichkeit eingeräumt werden den Umlagebetrag in Raten zu zahlen. Die Höhe der Raten ist mit dem Vorstand abzustimmen. Die maximale Belastung eines Mitgliedes durch Umlagen darf 200€ im Jahr nicht übersteigen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens Ende Februar eines Kalenderjahres zu erichten. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand beschließt.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§10 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Näheres regelt die Vorstandsordnung.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

b) Einberufung der Mitgliederversammlung.

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

d) Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen

e) Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen.

f) Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Festsetzung der Elternbeiträge

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, auch wenn die Mitgliederversammlung nach mehr als einer 2 jährigen Legislaturperiode angesetzt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl ist geheim und kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen; die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen; diese wählt ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.

(6) Jedes ordentliche Mitglied ist in den Vorstand wählbar, mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(7) Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung und Gesetze zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(8) Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit durch ein Misstrauensvotum abberufen werden. Hierfür müssen mindestens 1/4 der ordentlichen Vereinsmitglieder dem Vorstand ihr Misstrauen aussprechen und gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (siehe §11 Abschnitt (3)).

(9) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(8) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen. Zur Sitzung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail gerichtet ist. Die Tagesordnung wird durch bis zu einer Woche vor Sitzungsbeginn eingereichte Anträge ergänzt. Die (ergänzte) Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf einer Satzungsänderung oder einer Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln

(3) Der Vorstand kann auf Wunsch von mindestens 1/4 der Mitglieder dazu verpflichtet werden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand mit der Aufforderung zur Einberufung zu übermitteln. Der Vorstand muss diese Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufnehmen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes für dieses Mitglied schriftlich per Post erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung, als das ober beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

a) Aufgaben des Vereins

b) die Wahl des Vorstandes

c) Genehmigung des Haushaltsplans

d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein

e) Mitgliedsbeiträge (siehe §8)

- f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - i) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - j) Entlastung des Vorstandes
  - k) Wahl des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr,
  - l) Definition der Rahmenbedingungen des Naturkindergartens und dessen pädagogischen Konzeptes.
  - m) die Beschlussfassung über die besonders durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Anträge.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern binnen eines Monats in Kopie übermittelt.

### **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei Verhinderung ein von im benanntes weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anders durch die Satzung vorgeschrieben. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Stimmengleichheit einen Antrag betreffend gilt dieser als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim.

### **§13 Haushaltsplan**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen für jedes Rechnungsjahr (das Kalenderjahr) veranschlagt und in einen Haushaltsplan eingesetzt werden.

### **§14 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Ver-

einsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§15 Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden und, falls abweichend, der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern innerhalb eines Monats in Kopie übermittelt.

#### **§16 Bestandteile der Satzung**

Alle in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht echter Bestandteil der Satzung.

#### **§17 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als sechs gefallen ist, oder die Auflösung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Sooden-Allendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendpflege zu verwenden hat.

#### **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege in Kraft.

Oberrieden, Bad Sooden-Allendorf November 2018